

Merkblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils

In der Gemeinde Reichenbach an der Fils gelten folgende Bestattungsvorschriften:

Allgemeines:

1. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen werden an Werktagen montags bis freitags und nur in Ausnahmefällen an Samstagen vorgenommen werden.
2. Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

Ruhezeit:

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 bzw. 30 Jahre, bei Aschen 20 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

Nutzungszeit:

Vergabe von Nutzungszeiten nur bei Wahlgräbern. (siehe Wahlgräber)

Grabstätten:

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Abteilung I-IV (Alter Friedhofsteil)

Keine neue Grabvergabe, Zweitbelegungen in einem vorhandenen (noch nicht abgelaufenen) Wahlgrab sind zulässig, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder bei Urnenbeisetzungen in vorhandene Wahlgräber sofern nach Ablauf der Nutzungszeit einen Umbettung beauftragt wird.

- Urnengemeinschaftsgrab mit Namensstelen

2. Abteilung V (Neuer Friedhofsteil)

- Reihengräber für Kinder (Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr)
- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber (Kaufgrab mit beschränkter Nutzungsdauer von 30 Jahren für Urnenbeisetzungen)
- Wahlgräber (Kaufgrab mit beschränkter Nutzungsdauer von 30 Jahren für Erdbestattungen).

Ein Auswahlrecht besteht nur bei Urnenwahlgräbern innerhalb der von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder bzw. in der Reihe.

Reihengräber:

In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

Seite 2 zum Merkblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Wahlgräber:

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Der erneute Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Zweitbelegung kann erfolgen, sofern die Ruhezeit für die jeweilige Bestattungsart eingehalten wird, evtl. durch Verlängerung der Nutzungszeit, sofern dies bei der jeweiligen Grabstätte möglich ist.

Beispiele:

	<u>Fall 1:</u>	<u>Fall 2:</u>
Erstbelegung, Erwerb:	01.05.1998	01.05.1998
Nutzungszeit:	01.05.1998–30.04.2028	01.05.1998–30.04.2028
Zweitbelegung (einfachtief):	01.07.2001	01.07.2005
Ruhezeit:	01.07.2001 – 30.06.2026, liegt innerhalb der Nutzungszeit.	01.07.2005 - 30.06.2030, Verlängerung der
Nutzungszeit		vom 30.04.2028-30.06.2030.

Im Fall 1 ist keine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich, sofern die Zweitbelegung in die Grabstätte bis 01.05.2003 erfolgt.

Im Fall 2 erfolgt die Verlängerung jeweils auf den Ablauf der Ruhezeit der Zweitbelegung.

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Benutzung der Leichenzellen:

Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Dazu erhalten Sie von der Gemeinde (Rathaus, Friedhofsamt, Zimmer 5) einen Schlüssel für den Angehörigengang.

Gebühren:

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach jeweils geltender Bestattunggebührensatzung erhoben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Friedhofsamt, Rathaus, Zimmer 5, Frau Schimschik, Tel. 07153/5005-27, e-Mail: schimschik@reichenbach-fils.de .